

Eitorf, den 15.12.2014

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

10.03.2015

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung vom 07.11.2014 betr. Änderung des Gehweges in der Büscher Straße

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung:

Grundsätzlich werden, soweit möglich, Gehwegflächen in Pflasterbauweise ausgebaut. In der Regel befinden sich dort Versorgungsleitungen. Bei Aufbrüchen kann anschließend das Pflaster wieder in Splitt neu verlegt werden. Sogenannte „feste Fugen“ werden üblicherweise nur in Fußgängerzonen in Verbindung mit Natursteinpflaster verwendet. Aus Kostengründen finden sie in Gehwegbereichen keine Anwendung. Im Übrigen halten sie auch allenfalls bis zu den nächsten Aufbrucharbeiten.

Im angesprochenen Bereich der Büscher Straße zwischen Haus Nr. 33 und Hs. Nr. 41 wurden im Rahmen der laufenden Unterhaltung punktuell Gehwegflächen aufgenommen und neu verlegt, da dort Absackungen vorlagen.

Die Reinigung der Gehwege ist hier wie sonst durch die Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen. Die Satzung sieht eine wöchentliche Reinigung vor. Die vom Anreger wiedergegebene Lebenserfahrung, dass Pflasterfugen umso eher von Wildkraut besiedelt werden, je geringer die Fläche begangen oder befahren wird, ist für den mitteleuropäischen Raum zutreffend. Zutreffend ist auch, dass die Beseitigung des Wildkrauts umso höheren Aufwand erfordert, je länger die zeitlichen Abstände zwischen den Reinigungen sind. Gleichmaßen gesichert ist die Erfahrung, dass ein regelmäßiges Kehren vergleichsweise geringen Aufwand erfordert und die Ansiedlung von Wildkraut nachhaltig vermeidet.

Da die Vorteile des Pflasterbelags überwiegen, aus Verkehrssicherungsgründen ein Belagwechsel nicht erforderlich ist, Kosten verursachen würde und, weil ohne sachlichen Grund, eine Präjudizwirkung entfalten kann, schlägt die Verwaltung vor, der Anregung nicht zu folgen.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 Hauptsatzung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ZustO ist der Ausschuss für Bauen und Verkehr zur abschließenden Entscheidung über die Anregung zuständig.

Anlage(n)

Bürgeranregung vom 7.11.2014